

## 2 **Fachtierarzt für Anatomie**

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019, in Kraft getreten am 01.03.2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges der WBO 2003 zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).

### **I Aufgabenbereich:**

Erforschung und Anwendung der makroskopischen und mikroskopischen Anatomie einschließlich der Embryologie bei Haus-, Heim-, Wild-, Zoo- und Versuchstieren

**II Weiterbildungszeit:** 4 Jahre

### **III Weiterbildungsgang:**

**1 Tätigkeiten:**

Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Anatomie

4 Jahre

**2 Anrechnungsmöglichkeiten:**

2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Pathologie“ und „Physiologie“ sowie Tätigkeiten an einem humananatomischen Institut können mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 dürfen jeweils zwei Monate nicht überschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

**3 Richtlinien:**

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

**4 Weiterbildungsstunden:**

Nachweis über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

### **IV Wissensstoff:**

1 Gesamtgebiet der vergleichenden und topografisch-klinischen Anatomie sowie der Histologie und Embryologie bei den unter Abschnitt I genannten Tieren

2 Durchführung von bzw. Mitarbeit bei Exenterierübungen, Präparierübungen und Situsdemonstrationen

3 Sachgemäße Tötungs- und Fixierungsmethoden sowie angewandte klinische Anatomie

4 Durchführung von bzw. Mitarbeit bei Übungen/Kursen zur Histologie und mikroskopischen Organlehre sowie gängige mikroskopisch-anatomische Techniken

5 Grundlagen moderner Bildgebung und bildgebender Diagnostik

6 Durchführung von Tierversuchen

7 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere zum Tierschutz

### **V Weiterbildungsstätten:**

1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich

2 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

### **VI Übergangsbestimmungen:**

- 1 Die bis zum Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Anatomie und Embryologie“ bleiben gültig mit der Maßgabe, dass die in dieser WBO bestimmte Bezeichnung „Anatomie“ nach Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zu führen ist.
- 2 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet „Anatomie und Embryologie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und erhält die Gebietsbezeichnung „Anatomie“.
- 3 Anträge nach Abs. 2 können nur innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.